



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.09.2018

Nummer 33

Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „*Netztechnik und Netzbetrieb*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Versorgungstechnik

Seite 2



Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“

Fakultät Versorgungstechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Versorgungstechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 04.07.2018 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“.
- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ wird gemeinsam von der Fakultät Versorgungstechnik der Ostfalia Hochschule, dem Fachbereich BLV der Hochschule Trier und der Netze-BW Akademie durchgeführt. Im letzteren Fall werden die Prüfungen von der Fakultät Versorgungstechnik und Umwelttechnik der Hochschule Esslingen sowie der Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft der Hochschule für Technik Stuttgart durchgeführt.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt, und
 - eine fachlich einschlägige Berufserfahrung im Netzbereich der Ver- oder Entsorgungswirtschaft von mindestens einem Jahr in Vollzeitbeschäftigung, in Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger (Stichtag für die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit ist der Tag des Studienbeginns) nachweist.

Die Entscheidung, ob die berufspraktische Erfahrung fachlich einschlägig ist, trifft das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen die Auswahlkommission.

- (2) Das Erststudium muss eine Regelstudiendauer von mindestens 7 Semestern bzw. einen Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) aufweisen. Bei entsprechender Qualifikation können in Einzelfällen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ein Erststudium im Umfang von 6 Semestern absolviert und mindestens 180 LP erreicht haben. Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nach der Einschreibung nachzuholen. Die Entscheidung hierüber trifft die Auswahlkommission.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Der Nachweis hierüber wird geführt durch:

- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
- die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2),
- den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
- die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
- den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist), wie im Online-Portal beschrieben, mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist ausschließlich in elektronischer Form im Online-Bewerbungsportal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20.09. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angabe der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs,
 - b) ein lückenloser Lebenslauf,
 - c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3,
 - d) Nachweis über die einschlägige Berufserfahrung im Netzbereich der Ver- oder Entsorgungswirtschaft von mindestens einem Jahr.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschlussnote nach § 3 Abs. 2 a) sowie der Dauer einer nachgewiesenen fachbezogenen Berufstätigkeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Dabei wird die Abschlussnote für jedes volle Jahr der Tätigkeit in Vollzeitbeschäftigung um 0,1, insgesamt jedoch maximal um 0,5

Notenpunkte verbessert. Aus den resultierenden Noten wird eine Rangliste gebildet. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Ostfalia unberührt. Eine Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Abs. 1 und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber ist das Immatrikulationsbüro zuständig.
- (2) Zur Unterstützung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Versorgungstechnik der Ostfalia eine Auswahlkommission, die in Zweifelsfällen entscheidet. Sie ist in ihrer Zusammensetzung mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ identisch.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Studienkommission der Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen. Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei

Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die das vom DVGW und VDE anerkannte Zertifikat „Netzingenieur für die Handlungsfelder Gas/Wasser und Strom“ erworben haben (siehe auch Absatz 3),
 - b) die in diesem Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ an einer der beteiligten Hochschulen bzw. Bildungseinrichtungen in dem entsprechenden Lehrgebiet eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang ca) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
cb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - d) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - e) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber der Fallgruppe a) des Absatzes 1 können nur auf freie Studienplätze des 3. Semesters zugelassen werden¹.

Die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Semester obliegt der Auswahlkommission (§ 5). Die Anrechnung der zur Einstufung erforderlichen Vorkenntnisse erfolgt auf Grundlage der hochschuleigenen „Richtlinie Modulanerkennung“.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung vom 07.08.2014 (Verkündungsblatt Nr. 26/2014).

¹ Die Inhalte der ersten beiden Semester des Masterstudienganges „Netztechnik und Netzbetrieb“ entsprechen denen des Zertifikatsstudienganges „Netzingenieur/in für die Handlungsfelder Gas/Wasser und Strom“.